

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Susanna Kahlefeld (GRÜNE)

vom 16. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. März 2022)

zum Thema:

Umsetzung Engagementstrategie: Wie steht es um die kostenfreie bzw. günstige Nutzung bezirklicher Räume durch Vereine und/oder Initiativen?

und **Antwort** vom 12. April 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. April 2022)

Frau Abgeordnete Susanna Kahlefeld (GRÜNE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11370
vom 16. März 2022
über Umsetzung Engagementstrategie: Wie steht es um die kostenfreie bzw.
günstige
Nutzung bezirklicher Räume durch Vereine und/oder Initiativen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirksämter von Berlin um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

1. Auf welcher Grundlage erfolgt seit 2008 in den Berliner Bezirken die Regelung der Vergabe von bezirklichen Räumen, Objekten und Freianlagen sowie der zu erhebenden Entgelte? Wurden diesbezüglich im Rahmen von Bezirksamtsbeschlüssen eigene und/oder ergänzende Regelungen, Konkretisierung einer Entgeltforderung getroffen? Bitte für jeden Bezirk einzeln darstellen.
2. Auf welcher Grundlage wird die Höhe des zu erhebenden Entgelts für die Nutzung überlassener Räume und Objekte ermittelt? Bitte für jeden Bezirk einzeln darstellen.

Zu 1. und 2.:

Die periodische oder einmalige Überlassung von Büro-Dienstgebäuden erfolgt in allen Bezirken auf Basis der Allgemeinen Anweisung über die Bereitstellung und Nutzung von Diensträumen (AllARaum). In Abschnitt V Pkt. 13 der AllARaum ist die Befreiung von der Entrichtung eines Entgelts geregelt.

Über die AllARaum, die sich auf das Büro-Dienstgebäude-Portfolio bezieht, hinaus bestehen jeweils weitere Rechtsgrundlagen, auf deren Basis Liegenschaften überlassen werden können. Von den Bezirken genannt wurden die Sport-Anlagen-Nutzungsverordnung (SPAN), das Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG KJHG), die Sondernutzungsgebührenverordnung für öffentliches Straßenland, das Grünanlagengesetz für öffentliche Grünanlagen, das Haushaltsstrukturgesetz 1996 (§ 11 Abs. 4), das SGB XII (§ 5 Abs.4) und die Landeshaushaltsordnung (§ 63 Abs. 3-5).

Wo die Bezirke in eigener Zuständigkeit Entgelte erheben, haben diese auf Bezirksamtsbeschlüsse verwiesen, die eine bezirkliche Nutzungs- und Entgeltordnung beinhalten:

- Lichtenberg: Entgeltforderungen nach Vorgaben der Landeshaushaltsordnung und im Regelfall auf Basis von Gutachten des Vermessungsamtes (soweit keine Befreiung erfolgt)
- Treptow-Köpenick: BA-Beschlusses Nr. 339/09 „Neuregelung von Raumüberlassung an Dritte im Bezirk Treptow-Köpenick“
- Steglitz-Zehlendorf: BA-Beschlüsse vom 01. 12.2016 und vom 10.12.2002
- Mitte: BA-Beschluss vom 27.11.2018
- Pankow: Nutzungs- und Entgeltordnung für Räume und Freianlagen (Objekte) im Bereich des Bezirksamtes Pankow vom 14.12.2010
- Tempelhof-Schöneberg: Nutzungs- und Entgeltordnung vom 1.5.2019
- Friedrichshain-Kreuzberg: Nutzungs- und Entgeltordnung per Beschluss des Bezirksamtes vom 08.09.2009
- Marzahn-Hellersdorf: BA-Beschluss vom 07.08.2017 Nr. 0165/V Ergänzende Regelung zur Überlassung von bezirklichen Objekten an Dritte
- Neukölln: Nutzungs- und Entgeltordnung vom 08.03.2011

Die Bezirksämter Charlottenburg-Wilmersdorf, Reinickendorf und Spandau haben keine Angaben gemacht.

3. Werden in den Bezirken gemeinnützigen Organisationen, Vereinen, Initiativen und Gruppen (die nicht in die Bereiche Sport und Kinder- und Jugendarbeit fallen) bezirkseigene Räume, Objekte regelmäßig, dauerhaft für ihre Gemeinwesenarbeit zur Nutzung überlassen? Wenn nein, warum nicht? Bitte für jeden Bezirk einzeln darstellen.

Zu 3.:

Diese Frage wurde von allen o.g. Bezirken bejaht.

4. Werden in den Bezirken gemeinnützigen Organisationen, Vereinen, Initiativen und Gruppen (die nicht in die Bereiche Sport und Kinder- und Jugendarbeit fallen) Räume, Objekte entgeltfrei oder unter den marktüblichen Bedingungen für ihre Gemeinwesenarbeit überlassen? Wenn ja, auf welcher Grundlage erfolgen die Überlassungen? Wenn nein, auf welcher Grundlage erfolgt die Entscheidung? Bitte für jeden Bezirk einzeln darstellen.

Zu 4.:

Lichtenberg, Treptow-Köpenick, Mitte, Tempelhof-Schöneberg und Steglitz-Zehlendorf haben die Frage bejaht; Basis sind die unter 1. genannten Rechtsgrundlagen.

5. Freiwilliges, bürgerschaftliches Engagement stärkt unser Gemeinwesen und ist grundlegend für eine demokratische Gesellschaft. Freiwilliges, bürgerschaftliches Engagement braucht aber auch Raum. Wegen steigender Mieten und zunehmender Verdrängung ist die Raumsuche zu einem der drängendsten Probleme bürgerschaftlichen Engagements geworden. Welche Bedeutung misst der Senat einer Erweiterung der Genehmigung der entgeltfreien Vergabe (analog zum Kinder- und Jugend- und Sportbereich) von Räumen, Objekten an gemeinnützige Vereine, Organisationen, Gruppen und Initiativen bei?

Zu 5.:

Der Senat sieht im freiwilligen Engagement der Bürgerinnen und Bürger einen zentralen Beitrag zur Stärkung des demokratischen Gemeinwesens und des Miteinanders in der Metropole Berlin. Wichtig ist dabei auch der unkomplizierte Zugang zu Räumen für Vereine und Initiativen, um sich treffen und Veranstaltungen organisieren zu können. Der Senat prüft daher, welche Regelungen es rechtssicher möglich machen, dass Bezirke und Senatsverwaltungen Räumlichkeiten entgeltfrei bzw. unterhalb marktüblicher Mieten zur Verfügung stellen können, damit freiwillig Engagierte und ihre Organisationen und Initiativen sich dort treffen und Veranstaltungen durchführen können.

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein Leerstand bei landeseigenen Büro-Dienstgebäuden nicht besteht. Der Senat hat vielmehr mit der HA-Vorlage Rote Nummer 0069 vom 19.1.2022 dargelegt, dass derzeit ein rechnerischer Bedarf von 186.700 m² Netto-Raum-Fläche für dringend benötigte Flächenbedarfe besteht, der in den nächsten Jahren zu decken ist. In den Richtlinien zur Regierungspolitik 2021-2026 hat sich der Senat zudem dazu bekannt, dass Flächenbedarfe der Verwaltung in landeseigenen Räumlichkeiten zu decken sind, um teure und mit Kostenrisiken versehene Markt-Anmietungen der Verwaltung zu vermeiden.

Daher besteht derzeit in der Regel kein Potenzial für die dauerhafte Überlassung von Büro-Dienstgebäuden.

Berlin, den 12. April 2022

In Vertretung

Barbro Dreher
Senatsverwaltung für Finanzen